



Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

4 B 107/21

In der Verwaltungsrechtssache

Herr A.,
A-Straße, A-Stadt

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt

gegen

Landkreis Gifhorn
vertreten durch den Landrat,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

– Antragsgegner –

wegen Infektionsschutzrecht (COVID-19)
hier: Aufhebung Ausgangssperre Landkreis Gifhorn
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 12. April 2021 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage (4 A 106/21) gegen die in den Ziffern 1 bis 3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet vom 31. März 2021 getroffene Ausgangsbeschränkung anzuordnen,

ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5, Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) statthaft, aber unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kann das Gericht in dem vorliegenden Fall des nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG gesetzlich angeordneten Sofortvollzug die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, wenn das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts überwiegt. Letzteres ist jedenfalls dann der Fall, wenn der erlassene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, da dann an dessen sofortiger Vollziehung ein öffentliches Interesse nicht bestehen kann. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts das private Interesse des Antragstellers daran, von der Vollziehung vorläufig verschont zu bleiben, wenn sich der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig erweist. Lässt sich nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Überprüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, so ergeht die Entscheidung aufgrund einer weiteren Interessenabwägung, der zum einen die Auswirkungen in Bezug auf das öffentliche Interesse in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren indes erfolglos bleibt, und zum anderen die Auswirkungen auf den Betroffenen für den Fall der Ablehnung eines Antrags und erfolgreichen Rechtsbehelf in der Hauptsache gegenüberzustellen sind.

Unter Anwendung dieses Maßstabs fällt die Interessenabwägung zulasten des Antragstellers aus. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten derzeit offen. Angesichts der Kürze der für die Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Verfügung stehenden Zeit vermag die Kammer zwar nicht zweifelsfrei festzustellen, dass die Anordnung der Ausgangsbeschränkung mittels Allgemeinverfügung formell rechtmäßig erfolgte (1.). Da sich die Allgemeinverfügung in materieller Hinsicht jedoch als rechtmäßig erweist (2.), überwiegt

hier aufgrund der herausragenden Bedeutung der durchgehenden Vollziehung der Allgemeinverfügung das öffentliche Vollzugsinteresse.

1. In der Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte wird es mangels Vorliegens einer Einzelfallregelung vereinzelt als unzulässig erachtet, eine solche für zahlreiche Sachverhalte geltende Maßnahme in der Handlungsform einer Allgemeinverfügung zu treffen, sondern vielmehr die Regelung im Wege einer Rechtsnorm gefordert (vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 29.01.2021 – 4 B 134/21 HGW – juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.12.2020 – 2 K 5102/20 – juris Rn. 48 ff.; VG Sigmaringen, Beschluss vom 16.02.2021 – 3 K 326/21 – juris Rn. 48 ff.; offengelassen VG Minden, Beschluss vom 08.01.2021 – 7 L 12/21 – juris Rn. 12 f.; nicht problematisiert in Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 ME 166/21 – alle juris). Ob es sich bei einer für ein bestimmtes Kreisgebiet für eine bestimmte Zeit getroffene Ausgangssperre aus Anlass der Corona-Pandemie um eine konkret-generelle Regelung handelt, auch wenn hiervon eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte erfasst werden, und ob es sich angesichts dessen noch um eine Einzelfallregelung handelt, bedarf wegen der Schwierigkeit dieser Rechtsfrage einer vertieften Prüfung, die den Rahmen des hier anhängigen Eilverfahrens sprengen würde (so VG Osnabrück, Beschluss vom 01.04.2021 – 3 B 16/21 – v. n. b.; vgl. auch VG Koblenz, Beschluss vom 03.02.2021 – 3 L 84/21.KO – juris Rn. 7).

2. In materieller Hinsicht erweist sich die Allgemeinverfügung als rechtmäßig. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der mittels Anfechtungsklage angegriffenen Allgemeinverfügung ist aufgrund ihrer Qualifizierung als Dauerverwaltungsakt der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 ME 166/21 – juris Rn. 5 m. w. N.).

Rechtsgrundlage für die in der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 31. März 2021 angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und 6 IfSG, die durch § 18 Abs. 1 bis 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 27. März 2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) lediglich eine Konkretisierung erfahren.

Die §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, Abs. 6 IfSG stellen eine taugliche Rechtsgrundlage dar, insbesondere sind sie – entgegen der Ansicht des Antragstellers – nicht verfassungswidrig. Der Parlamentsvorbehalt wurde gewahrt (Nds. OVG, a. a. O. Rn. 2 ff. m. w. N.; VGH BW, Beschlüsse vom 05.02.2021 – 1 S 321/21 – juris Rn. 28 und vom 18.12.2020 – 1 S 4028/20 – juris Rn. 23 ff.).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können für die – aktuell gegebene (vgl. BT-Drs. 19/24387 und das Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages zur Sitzung vom 18.11.2020 S. 24109 sowie Nds. OVG, Beschluss vom 23.12.2020 – 13 MN 506/20 – juris Rn. 45) – Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG). Die Anordnung einer solchen Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Corona Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Darüber hinaus ergeben sich besondere Anforderungen an die Notwendigkeit von Ausgangsbeschränkungen aus § 18 Abs. 2 ff. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung darf eine Ausgangsbeschränkung durch die Landkreise und kreisfreien Städte und damit über die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen hinausgehend nur verfügt werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt „an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist“. Die Ausgangsbeschränkung darf nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung allenfalls „jede Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 5:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist“. Zudem sind nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung „Ausnahmen bei Vorliegen eines

triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderungen betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen“. Liegen die Voraussetzungen einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nicht mehr vor, so ist die Anordnung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung unverzüglich aufzuheben. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so soll die örtlich zuständige Behörde gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die Ausgangsbeschränkung nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 anordnen, vorausgesetzt, „dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht“.

Für die mit der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 31. März 2021 angeordnete Ausgangsbeschränkung sind diese tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zur Begründung des Erlasses der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen hat der Antragsgegner in der Allgemeinverfügung im Wesentlichen ausgeführt, dass die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Gifhorn am 21. März 2021 erneut den Wert von 100 Neuinfektionen überschritten habe. In der Folge sei der Landkreis Gifhorn durch Allgemeinverfügung mit Wirkung ab dem 26. März 2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt worden. Damit einhergehend seien verschärfende Maßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Kraft getreten. Im Zeitraum vom 27. März 2021 bis zum 30. März 2021 und damit länger als drei Tage liege die 7-Tages-Inzidenz nunmehr über einem Wert von 150 (27.03.2021: 172,8; 28.03.2021: 173,9; 29.03.2021: 180,7; 30.03.2021: 176,7). Da am Abend des 30. März 2021 mit 56 Neuinfektionen erneut ein hoher Wert gemeldet worden sei, sei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle bzw. von einem konstant hohen Wert an Neuinfektionen über einer 7-Tages-Inzidenz von 150 auszugehen. Mit einem Sinken der Inzidenz unter 150 könne aufgrund des Wertes vor einer Woche jedenfalls nicht gerechnet werden. Dabei gestalte sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Gifhorn sehr diffus und sei nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Ein erheblicher Teil der Infektionen spiele sich im privaten Bereich ab, die nicht durch punktuelle Maßnahmen eingedämmt werden könnten. Insbesondere verteilten sich die aktiven Infektionen im privaten Bereich auf alle kreisangehöri-

gen Samtgemeinden, Gemeinden sowie Städte. Damit zeige sich, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie die weitergehenden Einschränkungen aufgrund der Erklärung des Landkreises Gifhorn zur Hochinzidenzkommune mit Allgemeinverfügung vom 24. März 2021 nicht ausgereicht habe, um das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet nachhaltig zu reduzieren. Daher seien weitere kontaktbeschränkende Maßnahmen erforderlich, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen. Die Ausgangsbeschränkung sei dabei das mildere Mittel im Vergleich zu sonst strengeren Kontaktbeschränkungen. Ziel müsse es sein, die persönlichen Kontakte auf das nötigste zu reduzieren. Im Gegensatz zu einer noch stärkeren Eingrenzung und Reduzierung der Anzahl erlaubter Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei privaten Zusammenkünften bleibe es bei der Ausgangsbeschränkung im Sinne dieser Verfügung erlaubt, die zulässigen, privaten Zusammenkünfte zu begehen. Es werde lediglich der Zeitraum eingeschränkt, in dem die privaten Zusammenkünfte stattfinden könnten und damit die Anzahl der privaten Kontakte („Besuchs-Hopping“) sowie deren Intensität reduziert. Die Übertragungswege von SARS-CoV-2 seien zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Da mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks nicht ersichtlich seien und die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 16. April 2021 befristet sei, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vornherein gewährleiste, seien die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Die Allgemeinverfügung sei angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Schutz höherwertige Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehe.

Mit der Antragserwiderung hat der Antragsgegner ergänzend ausgeführt, dass sich der exponentielle Anstieg der Inzidenzwerte vom Zeitpunkt der erstmaligen Überschreitung des Grenzwertes der 7-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohner mit 102,5 am 21. März 2021 zu 189,8 am 1. April 2021 entwickelt habe. Die wöchentlichen Infektionszahlen hätten sich in diesem Zeitraum im Vergleich zu den Zahlen der beiden ersten Märzwochen vervierfacht. Zwar sei die 7-Tages-Inzidenz vorübergehend (Stand: 8. April 2021) auf 112,7 gesunken. Dieser Wert habe jedoch immer noch deutlich über der deutschlandweiten 7-Tages-Inzidenz von 106 (Stand: 8.4.2021) und der niedersachsenweiten 7-Tages-Inzidenz von 77 (Stand 8.4.2021) gelegen. Zudem seien die konkret den Landkreis Gifhorn betreffenden Fallzahlen und Inzidenzen feiertagsbedingt zu erklären, da rund um die Osterfeiertage vielerorts weniger Tests gemacht und gemeldet worden seien. So habe das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn noch am 1. April 217 PCR-Abstriche genommen, und in den folgenden drei Tagen keine und erst am 5. April wieder 5 PCR-Abstriche genommen. Mit 318 PCR-Abstrichen am 6. April sowie mit

135 am 7. April und 139 am 8. April stellte sich nach den Feiertagen ein gewisser Normalbetrieb wieder ein. Dass bedingt durch die Feiertage an drei Tagen gar keine Abstriche genommen worden seien, sei dem Umstand geschuldet, dass Labors des Landes insoweit nicht zur Verfügung gestanden hätten. Bereits am 7. April 2021 habe sich ein Anstieg der 7-Tages-Inzidenz auf 120,7 (+82 Neuinfektionen) und am 8. April 2021 auf 132 (+66 Neuinfektionen) gezeigt. Mit 128,6 am 10. April 2021 und mit 158,6 am 11. April 2021 sei der 7-Tage-Inzidenz-Wert weiterhin auf hohem Niveau bzw. zeige weiterhin einen enormen Anstieg. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung sei deshalb als sehr hoch zu qualifizieren. Hinzu komme, dass das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn nach den Ermittlungen des Gesundheitsamtes nicht hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden könne, weshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 bestehe. Trotz umfangreicher Ermittlungen die aufgrund der personellen Verstärkung von Dienstkräften, insbesondere Mitarbeitern von anderen Behörden, sowie Dienstkräften der Bundeswehr ermöglicht worden sei, habe nicht verhindert werden können, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen, sowie eine Identifizierung der Infektionsquellen zu einem signifikanten Rückgang der Neuinfektionen geführt habe.

Die Auswertung des Gesundheitsamtes, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen über einen längeren Zeitraum im gesamten Landkreis Gifhorn erfolgt sei, habe ergeben, dass bei der Aufteilung der aktuellen Fälle der festgestellten Infektionen der Anteil der privaten Haushalte gegenüber anderen Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime, wobei die Aufzählung nicht abschließend sei, stark ansteigend sei. Seien mit Stand vom 17. Februar 2021 noch 53 % der privaten Haushalte betroffen gewesen, habe mit Stand vom 25. Februar 2021 bereits festgestellt werden können, dass mittlerweile 80 % der Neuinfektionen hiervon betroffen seien. Mittlerweile würden private Haushalte nachweislich einen Anteil von 88 % (Stand: 31.03.2021) am Infektionsgeschehen einnehmen. Die starke Zunahme der Infektionszahlen innerhalb weniger Tage vor dem Hintergrund eines diffusen Intentiongeschehens und die daraus resultierende hohe Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung mache eine Unterbrechung der Infektionsketten dringend erforderlich, um zum einen Gesundheit und Leben der Bevölkerung zu schützen und zum anderen die medizinischen Kapazitäten zu sichern. Dieses Ziel sei allein durch Quarantäneanordnungen des Gesundheitsamtes und auch noch so starke Kontrollen in einem so großen Flächenlandkreis wie dem Landkreis Gifhorn nicht zu erreichen. Eine Aussetzung der angegriffenen Allgemeinverfügung würde durch die weitere unkontrollierte Verbreitung des Corona-Virus mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Vielzahl weiterer Infektionen

mit dem Virus führen, in deren Folge es zu schwerwiegenden und nicht wieder rückgängig zu machenden, möglicherweise lebensgefährdenden Schädigungen der menschlichen Gesundheit komme. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass durch das Helios-Klinikum Gifhorn im März 2021 eine Gesamtkapazität von 12-14 Betten auf der Intensivstation gemeldet worden sei. An insgesamt 18 Tagen im März habe das Klinikum Gifhorn gemeldet, dass alle Betten belegt, mithin die Kapazitätsgrenze von 100 % erreicht sei. Seit dem 1. April 2021 sei dreimal gemeldet worden, dass alle Betten belegt seien, und viermal darüber informiert worden, dass noch ein Bett frei sei. Die Anzahl der COVID-19-Patienten schwanke dabei zwischen 30 % und 50 %.

Trotz bestehender Maßnahmen und deren Durchsetzung habe dem aktuellen Infektionsgeschehen nicht Einhalt geboten werden können. So seien im Landkreis Gifhorn im gewerblichen Bereich Kontrollen durch den Landkreis, die Gebietseinheiten sowie die Polizei in insgesamt 2.288 Fällen seit Beginn der Pandemie hinsichtlich der Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Vorschriften durchgeführt worden. Im Übrigen seien auf Seiten der örtlichen Polizei zusätzliche Kräfte für den Bereich Corona mobilisiert worden, sodass die Durchsetzung der Corona-Maßnahmen auch im Übrigen erfolge, in privaten Haushalten jedoch ihre rechtlichen Grenzen hätte. Dies beruhe zum einen auf der Unverletzlichkeit der Wohnung und zum anderen darauf, dass es aufgrund der Wetterlage ohne entsprechende Hinweise für die Polizei kaum möglich sei, Verstöße gegen die Corona-Verordnung in privaten Räumen festzustellen. Insofern biete die Ausgangssperre gerade die Möglichkeit, dass die Bevölkerung angehalten werde, sich nicht in den Abendstunden zu treffen. Insoweit seien zumindest stichprobenmäßige Kontrollen möglich, die von der Polizeiinspektion Gifhorn auch mit verstärktem Personaleinsatz durchgeführt würden. Anderweitige Maßnahmen, die geeignet wären, dem diffusen Infektionsgeschehen im privaten Bereich zu begegnen, seien angesichts der nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie vor dem Hintergrund der Erklärung des Landkreises Gifhorn zur Hochinzidenzkommune ohnehin schon geltenden strengen Maßnahmen nicht erkennbar gewesen. Insbesondere sei der Erlass eines Betretensverbots für bestimmte öffentliche Plätze nicht zielführend gewesen, da bislang keine solche öffentlichen Plätze, von denen ein konkretes Infektionsgeschehen insbesondere im privaten Bereich ausgingen, hätten bestimmt werden können. Auch eine erweiterte Maskenpflicht im öffentlichen Bereich, über die Örtlichkeiten hinaus, für die eine Maskenpflicht teilweise sogar schon seit geraumer Zeit gelte, sei nur bedingt geeignet dem Infektionsgeschehen im privaten Bereich zu begegnen, nämlich nur dort, wo private Treffen in der Öffentlichkeit stattfänden. Für Treffen in privaten Haushalten zeige eine Maskenpflicht im öffentlichen Bereich keinerlei Wirkung. Ziel müsse es sein, die persönlichen Kontakte auf das Nötigste zu reduzieren. Im Gegensatz zu einer noch

stärkeren Eingrenzung und Reduzierung der Anzahl erlaubter Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei privaten Zusammenkünften bleibe es bei einer Ausgangsbeschränkung im Sinne dieser Verfügung erlaubt, die nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässigen, privaten Zusammenkünfte zu begehen. Es werde lediglich der Zeitraum eingeschränkt, in dem die privaten Zusammenkünfte stattfinden könnten, und damit die Anzahl der privaten Kontakte sowie deren Intensität reduziert, die ein Grund steigender Infektionszahlen seien. Darüber hinaus seien nach dem Katalog des § 28 a IfSG keinerlei Maßnahmen ersichtlich, die überhaupt noch geeignet erscheinen könnten, dem Infektionsgeschehen in privaten Haushalten effizient zu begegnen. Mittels einer bereits im Januar 2021 bei einem maßgeblichen Inzidenzwert von 259,5 erlassenen Ausgangssperre sei es im Landkreis Gifhorn hingegen gelungen, diesen Wert innerhalb von 14 Tagen um 142,8 Punkte auf 116,7 zu senken. Nach weiteren acht Tagen sei die Inzidenz dann am 3. Februar 2021 unter den kritischen Wert von 100 gesunken und dort auch dauerhaft bis zum 21. März 2021 geblieben. Von einer (samt-)gemeindeschaffen Differenzierung sei hingegen abzusehen, da persönliche Kontakte immer auch (samt-)gemeindeübergreifend stattfänden und Ermittlungen des Gesundheitsamtes ergeben hätten, dass das Infektionsgeschehen nicht konkret örtlich abgrenzbar sei.

Die Allgemeinverfügung sei auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehe. Dem Antragsteller sei es insoweit zumutbar, dass frühmorgendliche Joggen außerhalb der Zeit der Ausgangsbeschränkung vorzunehmen. Da die streitgegenständliche Allgemeinverfügung befristet sei, sei eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vornherein gewährleistet.

a) Damit verfolgt der Antragsgegner zweifelsohne die legitimen Ziele, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. Zur Vorbeugung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage sollen die Kontakte in der Bevölkerung, insbesondere im privaten Bereich, drastisch reduziert werden, um das Infektionsgeschehen insgesamt zu verlangsamen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nachverfolgbare Größenordnungen zu senken. Diese Zielrichtung wahrt die besonderen Anforderungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 IfSG (Nds. OVG, Beschlüsse vom 23.12.2020 – 13 MN 506/20 – juris Rn. 61 und vom 06.11.2020 – 13 MN 411/20 – juris Rn. 43).

b) Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung zur Erreichung dieser legitimen Ziele – jedenfalls begrenzt – auch geeignet (vgl. ausführlich dazu Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 ME 166/21 – juris Rn. 20 ff.; VG Hamburg, Beschluss vom 02.04.2021 – 14 E 1579/21 – veröffentlicht unter <https://www.justiz.hamburg.de>; VG Osnabrück, Beschluss vom 01.04.2021 – 3 B 19/21 – v. n. b.), was auch anhand der Wirkung der nächtlichen Ausgangssperre aus Januar 2021, mit der die 7-Tage-Inzidenz innerhalb von zwei Wochen um über 140 Punkte gesenkt werden konnte, deutlich wird.

Der Einwand des Antragstellers, dass eine Ausgangssperre schon deshalb nicht geeignet sei, das Gesundheitssystem vor einer Überforderung zu schützen, weil schon keine Gefahrenlage bestehe, die eine solche Ausgangssperre erfordere, und belastbare Erkenntnisse über die tatsächliche Zahl der Erkrankungen an COVID-19 nicht vorlägen, erscheint fernliegend. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die von § 28 a IfSG vorausgesetzte Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag selbst getroffen wurde (vgl. BT-Drs. 19/24387 und das Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages zur Sitzung vom 18.11.2020 S. 24109 sowie Nds. OVG, Beschluss vom 23.12.2020 – 13 MN 506/20 – juris Rn. 45).

Soweit der Antragsteller meint, dass die Infektionszahlen nicht hoch seien, vielmehr die Inzidenzwerte irreführend seien und keinen brauchbaren Überblick verschafften, da der Inzidenzwert automatisch mit der Zunahme der Zahl der Tests ansteige, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Der Inzidenzwert beschreibt die Anzahl an neu auftretenden Erkrankungen innerhalb einer bestimmten Personengruppe während eines bestimmten Zeitraums (vgl. https://praxistipps.focus.de/definition-von-inzidenz-und-inzidenzwert-das-bedeutet-die-begriffe_121571#). Die Inzidenzwerte beruhen auf den von den Gesundheitsämtern über die zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelten COVID-19-Verdachtsfällen, COVID-19-Erkrankungen sowie Labornachweisen von SARS-CoV-2, wobei die Verdachtsfälle mittels PCR-Tests bestätigt werden müssen. Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland steigt seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt bereits bei über 100/100.000 Einwohner (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 12.04.2021). Dem Antragsteller ist zwar zuzugeben, dass durch die Einführung der Schnelltests mehr Infektionen entdeckt werden, da positive Schnelltestergebnisse im Labor bestätigt werden müssen. Auf die vermehrten Tests alleine kann der Anstieg der 7-Tages-Inzidenz jedoch nicht zurückgeführt werden. Wäre dies der Fall, würde der prozentuale Anteil der Positivtestungen über den gesamten Zeitraum nahezu gleichbleiben. Das ist aber gerade nicht der Fall. Die Zahlen des RKI zeigen vielmehr, dass die Zahl der gemelde-

ten Neuinfektionen nur teilweise mit der Zahl der durchgeführten Tests zusammenhängt. Insbesondere haben die Labore in manchen Wochen mit mehr Tests weniger Neuinfektionen bestätigt. Beispielsweise fielen in der vierten Kalenderwoche 2021 97.383 von 1.151.633 Tests positiv aus, was einem Positivanteil von 8,5 % entspricht. In der neunten Kalenderwoche wurden mit 1.151.639 Tests annähernd gleich viele Tests wie in der vierten Kalenderwoche durchgeführt, aber nur in 71.647 Fällen eine Infektion nachgewiesen; dies entspricht einem Positivanteil von 6,2 %. In der 13. Kalenderwoche wurden trotz deutlich weniger durchgeführter Tests (1.149.279) mit 127.158 positiven Testergebnissen (11,2 %) dagegen erheblich mehr Infektionen bestätigt (vgl. Tabellen zu Testzahlen, Testkapazitäten und Probenrückstau pro Woche (Stand: 07.04.2021), abgerufen am 12.04.2021 auf https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Testzahl.html).

Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass der Inzidenzwert – jedenfalls alleine – keine Aussagekraft über die Belastung des Gesundheitssystems trifft. Allerdings legt das RKI seiner Gefährdungsbeurteilung neben den Inzidenzwerten auch weitere Werte und Kriterien, wie die erhöhte Übertragbarkeit und Verbreitung der drei aktuell bekannten Virusvarianten (Variants Of Concern, VOC) der Linie B. 1.1.7 (erstmal nachgewiesen in Großbritannien), der Linie B. 1.351 (erstmal nachgewiesen in Südafrika) und der Linie P.1 (zirkuliert hauptsächlich im brasilianischen Bundesstaat Amazonas) sowie die potentiell schwereren Krankheitsverläufe im Falle einer Infektion mit diesen Erregern, sowie weitere Kriterien zugrunde. So führt das RKI in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-19 vom 12. April 2021 aus, dass die VOC B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger und dies besorgniserregend sei, weil die VOC B. 1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender sei und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursache als andere Varianten. Zudem verminderten die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B. 1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Der Anstieg der Fallzahlen insgesamt und Infektionen durch die VOC B. 1.1.7 würde zu einer deutlich ansteckenden Anzahl von Hospitalisierung und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten führen. Bundesweit sei seit Mitte März wieder ein deutlicher Anstieg der COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen zu verzeichnen.

Soweit der Antragsteller meint, dass weder eine Überlastung des Gesundheitswesens noch eine Übersterblichkeit drohe, wird dies durch die von ihm in Bezug genommene Studie der Ludwig-Maximilians-Universität in München (CoDAG-Bericht Nr. 4 vom 11.12.2020) gerade nicht bestätigt. So kommt diese Studie, die sich auf die Todesfälle im Jahr 2020 bezieht, zwar zu dem Ergebnis, dass sich in der Altersgruppe der 35 bis 59-jährigen aktuell eine Untersterblichkeit abbilde und in der Altersgruppe der 60 bis

79-jährigen auch unter Berücksichtigung der COVID-19 Todesfälle keine Übersterblichkeit darstellen lasse. Sie kommt jedoch gleichsam zum Ergebnis, dass sich bei den Hochbetagten, den über 80-jährigen, eine leicht erhöhte Sterblichkeit je 100.000 Lebende im Frühjahr 2020 gezeigt habe und die ergriffenen Maßnahmen (ab Kalenderwoche 45) zur Infektionseindämmung für die hoch vulnerable Bevölkerungsgruppe nicht hinreichend zielführend gewesen seien. Damit einhergehend führt das RKI in seiner Risikobewertung zu COVID-19 (Stand: 31.03.2021) im Hinblick auf die Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems aus, dass die Belastung des Gesundheitssystems maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektionen, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (zum Beispiel Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) abhängt. So sei die Belastung des Gesundheitssystems aktuell in weiten Teilen Deutschlands nach wie vor angespannt und können sehr schnell wieder zunehmen, sodass das öffentliche Gesundheitswesen und die Einrichtungen für die stationäre medizinische Versorgung örtlich überlastet würden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Dass für sein Kreisgebiet eine Überlastung des Gesundheitssystems drohe, hat der Antragsgegner in der Antragsrüge substantiiert dargelegt. Danach hat das Helios-Klinikum in Gifhorn im März 2021 eine Gesamtkapazität von 12 bis 14 Betten auf der Intensivstation gemeldet, die an insgesamt 18 Tagen im März vollständig belegt gewesen seien. Seit dem 1. April 2021 sei dreimal gemeldet worden, dass alle Betten belegt seien, und viermal sei darüber informiert worden, dass noch ein Bett frei sei. Die Anzahl der COVID-19-Patienten schwankte dabei zwischen 30 % und 50 %. Demnach kann schon ein nur geringer Anstieg der Infizierten mit schweren Krankheitsverläufen zu einer Überlastung des Klinikums führen. Gleiches tritt ein, wenn die ohnehin schon begrenzten personellen Ressourcen des Klinikums durch eine Infektion des Klinikpersonals mit COVID-19 zu einer Reduzierung des Personalbestandes führt.

c) Die Ausgangssperre ist auch erforderlich. Der Antragsgegner hat substantiiert dargelegt, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen tatsächlich nicht im Sinne des § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ausreichen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass die Ausgangssperre „ultima ratio“ ist.

Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 19/24334, S. 73) wollte der Gesetzgeber mit dieser in § 28 a Abs. 2 Satz 1 IfSG niedergelegten Voraussetzung unter anderem die Möglichkeit zur Anordnung von Ausgangsbeschränkungen in Hinblick auf ihre erhebliche Eingriffsintensität in Individualgrundrechte materiell eingrenzen (Bay VGH, Beschluss vom

14.12.2020 – 20 NE 20.2907 – juris Rn. 33 m. w. N.). Daraus folgt, dass sich der begründungspflichtige und darlegungsbelastete Antragsgegner nicht darauf beschränken kann, aufzuzeigen, dass der Verzicht auf eine bzw. die Aufhebung einer bereits verfügbaren Ausgangsbeschränkung zu Nachteilen führen könnte, sondern dass er ausgehend von einer auf aktuellen Erkenntnissen beruhenden, nachvollziehbaren Prognose substantiiert darlegen muss, dass diese auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen voraussichtlich einen wesentlichen, im Umfang gewichtigen Anstieg der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegende Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge hätte (VGH BW, Beschluss vom 05.02.2021 – 1 S 321/21 – juris Rn. 37 f.).

Diesen Anforderungen ist der Antragsgegner unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um eine ex ante-Prognose (vgl. Bay VGH, Beschluss vom 12.01.2021 – 20 NE 20.2933 – juris Rn. 42; VGH GW, Beschluss vom 05.02.2021 – 1 S 321/21 – juris Rn. 32 ff., Insbesondere Rn. 38) handelt, die der Antragsgegner auf der Grundlage des derzeit nur vorhandenen, sich in der dynamischen Pandemie stets fortentwickelnden Erkenntnismaterial zu treffen hat, und die Darlegungsanforderungen deshalb nicht überspannt werden dürfen, gerecht geworden. Denn der Antragsgegner hat anhand nachprüfbarer Zahlen dargelegt, dass die Zahl der Neuinfektionen und der 7-Tages-Inzidenz trotz der von ihm bereits ergriffenen Maßnahmen weiter gestiegen sind, von einer 7-Tages-Inzidenz mit 102,5 am 21. März 2021 auf 189,8 am 01. April 2021. Diesem Trend steht nicht entgegen, dass die 7-Tages-Inzidenz nach den Osterfeiertagen zunächst abgefallen ist auf 112,7 am 7. April 2021. Diesen Einbruch hat der Antragsgegner nachvollziehbar damit erklärt, dass um die Osterfeiertage vielerorts weniger Tests gemacht und gemeldet worden seien. Konkret auf den Landkreis Gifhorn bezogen hat der Antragsgegner dargestellt, dass sein Gesundheitsamt noch am 1. April 217 PCR-Abstriche genommen habe, während in den folgenden drei Tagen keine und erst am 5. April 2021 5 PCR-Abstriche genommen worden seien. Mit 318 PCR-Abstrichen am 6. April sowie mit 135 am 7. April und 139 am 8. April würde sich nunmehr nach den Feiertagen ein gewisser Normalbetrieb wieder einstellen. Dass bedingt durch die Feiertage an drei Tagen gar keine Abstriche genommen worden seien, sei dem Umstand geschuldet, dass Labore des Landes insoweit nicht verfügbar gewesen seien. Dies spiegelt sich auch im nunmehr wieder steigenden Wert der 7-Tages-Inzidenz wieder. Bereits für den 7. April zeigte sich ein Anstieg der Inzidenz auf 120,7 (+82 Neuinfektionen) sowie am 8. April auf 132 (+66 Neuinfektionen). Am 11. April 2021 lag die Inzidenz mit 158,6 schließlich wieder über der Schwelle von 150. Da sich nach einer

Auswertung des Gesundheitsamtes das Infektionsgeschehen von zunächst 53 % betroffener privater Haushalte (Stand: 17.02.2021) mit einem Anteil von 88 % am 31. März 2021 inzwischen fast vollständig in den privaten Bereich verlagert habe, könne die Verbreitung des Virus trotz zahlreicher durch den Landkreis, die Gebietseinheiten und die Polizei durchgeführter Kontrollen im gewerblichen Bereich sowie Kontrollen durch die örtliche Polizei im allgemeinen öffentlichen Bereich mit den bereits ergriffenen Maßnahmen in einem so großen Flächenlandkreis wie dem Antragsgegner nicht wirksam verhindert bzw. eingedämmt werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Infektionsgeschehen nach umfangreichen Ermittlungen des Gesundheitsamtes, die aufgrund der personellen Verstärkung von Dienstkräften, insbesondere Mitarbeitern von anderen Behörden, sowie Dienstkräften der Bundeswehr ermöglicht worden seien, sich nicht hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zuordnen lasse. Hinzu komme, dass es insbesondere bei der derzeitigen Wetterlage für die Polizei kaum möglich sei, ohne entsprechende Hinweise Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen, die bereits nach der niedersächsischen Corona-Verordnung und aufgrund der Erklärung des Landkreises Gifhorn zur Hochinzidenzkommune mit Allgemeinverfügung vom 24. März 2021 bestehen, in privaten Räumen festzustellen.

Bei der Auswahl der Ausgangsbeschränkungen als zu treffende Maßnahme hat der Antragsgegner in seine Überlegungen auch eingestellt, dass andere Maßnahmen nach dem Katalog des § 28 a IfSG schon nicht geeignet sind, dem sich überwiegend in privaten Haushalten abspielenden Infektionsgeschehen effizient zu begegnen. Der Erlass von Betretensverboten für bestimmte öffentlich Plätze sei nicht zielführend, da trotz der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen keine solche öffentlichen Plätze, von denen ein konkretes Infektionsgeschehen insbesondere im privaten Bereich ausginge, habe bestimmt werden können. Eine erweiterte Maskenpflicht im öffentlichen Bereich, über die Örtlichkeiten hinaus, für die eine Maskenpflicht teils sogar schon seit geraumer Zeit gelte, sei ebenfalls nur bedingt geeignet, dem Infektionsgeschehen im privaten Bereich zu begegnen, nämlich nur dort, wo private Treffen in der Öffentlichkeit stattfänden. Für Treffen in privaten Haushalten zeige eine Maskenpflicht im öffentlichen Bereich hingegen keinerlei Wirkung. Vielmehr sei die Ausgangsbeschränkung erforderlich, um insbesondere die Anzahl der privaten Kontakte, aber vor allem auch die Intensität der Kontakte zu reduzieren. Zudem senke sie auch die Attraktivität geplanter, auch spontaner und zufälliger privater Zusammenkünfte zur späteren Abendstunde und trage damit zur Reduzierung der Anzahl und Intensität privater Treffen bei.

d) Die Ausgangsbeschränkung und die mit ihr einhergehenden weitergehenden Kontaktbeschränkungen zu Mitgliedern außerhalb des eigenen Haushalts ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Zwar greifen die Regelungen in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein. Die in einer Vielzahl geregelten Ausnahmetatbestände sind jedoch im Grundsatz geeignet, den von den Beschränkungen Betroffenen noch ein Mindestmaß der Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft auch während des relativ kurzen Anordnungszeitraums zu ermöglichen. Die Ausgangsbeschränkung zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr gilt nicht bei Vorliegen eines triftigen Grundes, wie der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, sofern diese zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss, der Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, der dringend erforderlichen Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer oder veterinärmedizinischer Behandlungen, den Besuch von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen, den Besuch von nahen Angehörigen, wenn diese von Behinderungen betroffen oder pflegebedürftig sind, die Unterstützung Hilfsbedürftiger, Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren oder der Begleitung Sterbender.

Mit den oben beschriebenen Zielen verfolgt der Antragsgegner den Schutz von hochrangigen, ihrerseits verfassungsrechtlich geschützten wichtigen Rechtsgütern. Die Ausgangsbeschränkung dient dazu, konkrete Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer möglicherweise großen Zahl von Menschen abzuwehren. Damit bezweckt sie zugleich, die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Gebiet des Antragsgegners durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens sicherzustellen. Damit kommt der Antragsgegner der ihm aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich treffenden Schutzpflicht nach, was für die Angemessenheit der Maßnahme spricht. Der Einwand des Antragstellers, dass er in dem Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr noch nicht einmal seinen Garten betreten dürfe, geht fehl. Denn schon nach dem Wortlaut der Allgemeinverfügung ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind, von der Untersagung nicht umfasst. Nicht verboten ist außerdem der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange der Aufenthalt in dieser Wohnung nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften der Niedersächsischen Corona-Verordnung, insbesondere gegen die geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung, führt. Zudem hat die Ausgangsbeschränkung, wenngleich sie den von ihr betroffenen Personen für einen mehrstündigen Zeitraum an jedem Tag das Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund untersagt, keine freiheitsentziehende Wirkung, die den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG auslösen würde (Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 ME 166/21 – juris Rn. 34).

3. Die nach alledem vorzunehmende Folgenabwägung fällt zum Nachteil des Antragstellers aus. Wird der Vollzug der Ausgangsbeschränkung ausgesetzt, erweist sich diese aber in einem späteren Hauptsacheverfahren als rechtmäßig, so könnten zwischenzeitlich durch einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen schwerwiegende und erhebliche Beeinträchtigungen an der dem staatlichen Schutzauftrag unterliegenden Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung sowie Schädigungen des überragenden Schutzgutes der menschlichen Gesundheit eintreten (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Bleibt die Anordnung dagegen sofort vollziehbar, erweist sie sich aber im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig, entstehen dem Antragsteller keine tiefgreifenden und vor allem keine dauerhaften Beeinträchtigungen seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG. Insbesondere macht der Antragsteller nicht substantiiert geltend, selbst in irgendeiner Weise besonders stark durch die Maßnahme betroffen zu sein und ein gesteigertes Interesse daran zu haben, seine Wohnung während der Geltung der Ausgangsbeschränkungen zu verlassen. Soweit der Antragsteller moniert, dass ihm durch die Ausgangsbeschränkung das frühmorgendliche Joggen verwehrt sei, stellt dies keine derartige besondere Betroffenheit dar. Demgegenüber steht die zu befürchtende Überlastung des Gesundheitssystems und damit gegebenenfalls verbundene Gesundheitsschädigungen einzelner Personen sowie möglicherweise deren Tod und damit Grundrechtseinbußen, die nicht reversibel sind. Wenngleich eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit nur einer bestimmten Anzahl von Personen, die sich mit SARS-CoV-2 infizieren, eintreten wird, besteht angesichts der derzeit sich anbahnenden Überlastungssituation der Gesundheitsversorgung von COVID-19-Patienten eine erhebliche abstrakte Gefahr (VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.12.2020, a. a. O. Rn. 74; VG Osnabrück, Beschluss vom 01.04.2021 – 3 B 16/21 –v. n. b.; Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 26.02.2021 – 1 B 19/21 – juris Rn. 27).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG (Auftragswert). Eine Reduzierung des Streitwerts nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichte (vgl. NVwZ Beilage 2013, 57) im Hinblick auf einen bloß vorläufigen Charakter des Eilverfahrens war nicht vorzunehmen, da es sich bei dem Antrag um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Die Beschwerde und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert

später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Meyer

q. e. s.

Kirschke

q. e. s.

Müller-Keil

q. e. s.